aber – und das scheint mir von besonderer Bedeutung in der Ehrenzweigschen Erörterungen zu sein – scharfe Fragen in ungelösten, ja von ihrem Urheber gar nicht bemerkten Widerspruch zu den Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung. Das gilt u. a. für die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, vom Irrtum, am Beweisrecht in Lebensfragen. Es gilt – worauf in den vorliegenden Aufsätzen noch nicht eingegangen werden konnte – auch von der Lehre von der Tatsachenverfolgung bei Gelegenheit des Falls de filiorum, den Brammer in seinem neuesten Aufsatz zu erklären unternimmt; alles, was er ausführt, hebt und fällt mit seiner Auffassung der Certia manus als eines ungarischen Bildes, von der Brammer fast als von einer selbstverständlichen ausgeht, ohne im mindesten die von der herrschenden entgegengesetzten Meinung vorgebrachten Gründe ihrer Bedeutung entsprechend zu würdigen, geschweige sie zu widerlegen. Es darf auch nicht von rechtsgeschichtlicher Seite hervorgehoben werden, daß hier einer der schwersten Mängel der Brammerschen Arbeitsweise zu Tage tritt. Aber das vielfach altdeutsche Rechtsdenkmal in abschließender Weise herauszugeben unternimmt, der nicht von allen Lugen auf der Höhe der rechtsgeschichtlichen Forschung stehen.

Es muß ich leider in Übereinstimmung mit Brunß und Freiherrn von Ehrenzweig zu dem Urteil kommen, daß die Ergebnisse der Brammerschen Untersuchungen abzulehnen sind und daß in Folge dessen in den Ausführungsbogen eine vergebliche Arbeit zu erblicken ist, von der gewünscht werden muß, daß sie abgebrochen wird. Der etwa noch zu erwartende „Urtext" wird, wie ausgeführt, lediglich fiktiven Charakter besitzen und der Urtext der drei Rechtsfamilien ist überall abweichend von dem eigenwilligen Hypothesen Brammers rekonstruiert, daß sich mit ihm in Zukunft kaum wird arbeiten lassen. Es wird selbst ein verbesserter Hesselds, worauf Freiherr von Ehrenzweig, wie es scheint, die Aufgabe der Kritischen Edition beschränkt wissen